



GEMEINDE KAUNERTAL

Feichten 141
6524 Kaunertal

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, mit 8 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung, beschlossen, den von DI Andreas Lotz – PROALP ZT GmbH – ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaunertal vom 15.05.2024 durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Im Bereich ORK 1 - Platz:

- Die Löschung der Rückwidmungsfläche „R03“ im Ausmaß von einer rund 888 m² großen Teilfläche der Gp 548/1 mit entsprechender Anpassung des Verordnungstextes in § 8 Abs. 3 lit. d, sowie die Rücknahme einer „landwirtschaftlichen Freihaltefläche“ und gleichzeitige Aufnahme in das Siedlungsgebiet im gleichen Ausmaß. Der textlich angepasste bauliche Entwicklungsbereich „z1-L 03-D1“, der auch das anschließende Siedlungsgebiet des Weilers Platz umfasst, wird um das Areal der gegenständlichen Siedlungsergänzung (Teilfläche 548/1) erweitert. Im Gegenzug erfolgt eine Rücknahme des Siedlungsgebietes des Weilers Platz im Bereich der Gp. 548/6 um rund 577 m² zugunsten der Erweiterung der (anschließenden) „landwirtschaftlichen Freihaltefläche“.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

von 15.10.2024 bis 13.11.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



GEMEINDE KAUNERTAL

**Feichten 141
6524 Kaunertal**

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kaunertal:



(Christian Kalsberger)

angeschlagen am: 15.10.2024 abgenommen am:
